



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. November 1993

Nummer 67

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
631	29. 9. 1993	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsoordnung . . .	845
93	19. 10. 1993	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Bundesbahn zur Durchführung der Aufsicht über die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen	842

93

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und der Deutschen Bundesbahn
zur Durchführung der Aufsicht über die
nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn
gehörenden Eisenbahnen**

Vom 19. Oktober 1993

Das Land Nordrhein-Westfalen und die Deutsche Bundesbahn haben am 25. Februar/10. März 1993 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBI. I S. 225, br. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1992 (BGBI. I S. 1379) in Verbindung mit § 51 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (BGBI. I S. 955), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (BGBI. I S. 2909) das Verwaltungsabkommen zur Durchführung der Aufsicht über die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen geschlossen. Dieses Verwaltungsabkommen tritt an die Stelle des Verwaltungsabkommens vom 28. November/11. Dezember 1951 in der Fassung des II. Nachtrags vom 8./21. Oktober 1971, bekanntgemacht durch Bekanntmachung vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 362).

Das Abkommen wird nachfolgend in der ab 10. März 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr
Franz-Josef Kniola

**Verwaltungsabkommen
zwischen**

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Stadtentwicklung und Verkehr,
und

der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch den Vorstand,

zur Durchführung der Aufsicht über die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen.

Das Land Nordrhein-Westfalen und die Deutsche Bundesbahn schließen auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 29. 3. 1951 (BGBI. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 24 Dritte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 26. 11. 1986 (BGBI. I S. 2089), in Verbindung mit § 51 des Bundesbahngesetzes (BbG) vom 13. 12. 1951 (BGBI. I S. 955), zuletzt geändert durch 4. BbÄndG vom 19. 12. 1990 (BGBI. I S. 2909), folgendes Verwaltungsabkommen:

§ 1

Das Land Nordrhein-Westfalen überträgt der Deutschen Bundesbahn die Aufgaben der eisenbahntechnischen Aufsicht über die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen in Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Die übertragene Tätigkeit erstreckt sich insbesondere auf alle für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes relevanten Fragen und wird nach den Weisungen des Ministers für Stadtentwicklung und Verkehr durchgeführt. Die allgemeinen Weisungen sind im Aufgabenkatalog (Anlage 1) zusammengefaßt.

Anlage 1

(1) Die Deutsche Bundesbahn übt die übertragenen Tä-

tigkeiten verantwortlich jeweils durch die zuständige Bundesbahndirektion aus, in deren Bereich die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen gelegen sind, und zwar unter der Bezeichnung

„Landesbevollmächtiger für Bahnaufsicht bei der Bundesbahndirektion ...“. Die Kurzbezeichnung lautet „LfB“.

(2) Vor organisatorischen Änderungen, die die Landesbahnaufsicht betreffen, wird die Deutsche Bundesbahn das Benehmen mit dem Land Nordrhein-Westfalen herstellen.

(3) Der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht über sendet dem Land Nordrhein-Westfalen jeweils zum 1. 4. einen kurzen Tätigkeitsbericht über das vorausgegangene Geschäftsjahr.

§ 4

(1) Die Deutsche Bundesbahn nimmt die übertragenen Tätigkeiten für Rechnung des Landes Nordrhein-Westfalen wahr.

(2) Das vom Land Nordrhein-Westfalen zu zahlende Entgelt wird auf der Grundlage des jeweils für den Abrechnungszeitraum geltenden durchschnittlichen Personalselbstkostensatzes für die Beamten der Deutschen Bundesbahn berechnet. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Der erforderliche Personalbedarf und die dem Personalselbstkostensatz zugrundeliegenden Ansätze werden in jedem 5. Kalenderjahr überprüft. Zusätzliche Überprüfungen erfolgen auf Verlangen einer der Vertragsparteien. Eine erste Überprüfung des Personalbedarfs erfolgt in den Jahren 1993 und 1994. Dabei werden die LfB-Tätigkeiten durch Aufschreibungen (z. B. Stundenzettel, Strichlisten) nachgewiesen.

(4) Die Zahlungen für die Kalenderjahre sind jeweils zum 1. Juli für das laufende Kalenderjahr fällig. Steht am Fälligkeitstag der zu leistende Gesamtbetrag noch nicht fest, wird ein Abschlag in Höhe des letzten Jahresbetrages gewährt. Restzahlungen bzw. Erstattungen erfolgen mit der Zahlung zum nächsten Fälligkeitstag.

(5) Die Vergütungen sind Nettobeträge. Hierzu wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben.

(6) Das Nähere regelt die jeweilige Berechnung der LfB-Vergütung (Anlage 2).

(7) Bei verspäteter Zahlung erhebt die Deutsche Bundesbahn Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen am Ersten des Monats geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

§ 5

Dieses Verwaltungsabkommen kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Anlagen können im Einvernehmen jederzeit neu gefaßt werden, ohne daß es hierzu der Kündigung dieses Verwaltungsabkommens bedarf.

§ 6

Dieses Verwaltungsabkommen tritt an die Stelle des Verwaltungsabkommens vom 28. 11./11. 12. 1951 und des Zusatzabkommens vom 8. 10./21. 10. 1971; es tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 1993

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr
Franz-Josef Kniola

Frankfurt (M), den 10. März 1993

Deutsche Bundesbahn

Der Vorstand

Vst R 4.003 Apa 55 NRW

Im Auftrag

Born

Anlage 2

Anlage 1
zum Verwaltungsabkommen
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und der Deutschen Bundesbahn
vom 25. 2. 1993/10. 3. 1993

Aufgabenkatalog

Dem Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht obliegen folgende Aufgaben:

1 Im Rahmen

- der Verfahren zur Erteilung der Bau- und Betriebsgenehmigung,
- der Verfahren zur Zustimmung bei Änderung der Bahnanlagen, Fahrzeuge oder Betriebsweise,
- der Planfeststellungsverfahren,
- der Verfahren zur Betriebseröffnung,
- der Verfahren bei Einstellung des Bahnbetriebs:

Prüfen der Unterlagen, Stellungnahme, insbesondere zur Betriebssicherheit, und Abnahme der Bahnanlagen (siehe Ziff. 2) sowie Fahrzeuge (siehe Ziff. 3).

2 Bahnanlagen einschließlich der maschinen- und elektrotechnischen Anlagen (Neubau und Änderung):

Prüfen der Unterlagen, Abnahme der Anlagen und Stellungnahme, insbesondere zur Betriebssicherheit. Die Prüfungen erstrecken sich auf die Einhaltung der Vorschriften in den Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnungen, in der Eisenbahn-Signalordnung und in den sonstigen eisenbahntechnischen Vorschriften; soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthalten, ist die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen.

Zur Prüfung der Pläne für die Sicherung von Bahnübergängen und für Signalanlagen kann der LfB in schwierigen Fällen oder bei umfangreichen Anlagen die Vorlage eines von einem Sachverständigen oder einer anerkannten Stelle geprüften Sicherheitsnachweises verlangen, insbesondere dann, wenn es sich um Schaltungen handelt, die von der DB nicht anerkannt sind.

Der Neubau und die Änderung technischer Sicherungen von Bahnübergängen sowie die Anwendung neuer Signaltechniken bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr.

Das Erstellen von Prüfstatiken, das Überwachen von Bauwerken und die Durchführung von Materialprüfungen gehören nicht zu den Aufgaben der Landeseisenbahnaufsicht. Hierfür gelten die besonderen Vorschriften des Landes.

3 Fahrzeuge (Zulassung und Änderung):

Prüfen der Unterlagen, Bauartprüfung, Abnahmuntersuchung und Stellungnahme, insbesondere zur Betriebssicherheit.

Der LfB kann die Vorlage von durch Sachverständige oder anerkannte Stellen geprüften Sicherheitsnachweisen verlangen.

Die Prüfung der Unterlagen erstreckt sich auf die Einhaltung der Vorschriften in den Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnungen und in den sonstigen eisenbahntechnischen Vorschriften; soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthalten, ist die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen.

3.1 Bei der **Bauartprüfung** sind alle für die Betriebssicherheit des Fahrzeugs erforderlichen Bauteile und Einrichtungen zu prüfen. Hierzu gehört insbesondere

- a) Feststellung der Einhaltung der genannten Vorschriften anhand der Fahrzeugbeschreibung mit den erforderlichen Ansichten und Schnitten mit Hauptabmessungen und Berechnungen,

b) Prüfung der Pläne für die Bremsausrüstung, Bremsberechnung, Festlegung der Bremsgewichte und Erstellung der Bremslastentafel,

c) Prüfen der Radsatzwellenberechnung,

d) Prüfen der Federberechnung,

e) Prüfen der Bogenläufigkeit und Fahrzeugbegrenzung,

f) Einhaltung von Umweltschutzvorschriften,

g) Prüfung, daß keine Signalbeeinträchtigung durch das Fahrzeug verursacht wird,

ferner

h) bremstechnische Prüfungen von Personen- und Güterwagen,

i) bei Kränen: Statische Berechnung der Gerüste, des Seilquerschnittes, Nachweis der Standsicherheit,

j) bei Druckbehältern: Angaben über verwendete Druckbehälter,

k) bei Dampfkesseln: Bauarterlaubnis (Bescheinigung über die Prüfung der Bauart des Kessels).

3.2 Bei der **Abnahmuntersuchung** ist die Übereinstimmung der Ausführung mit den geprüften Plänen und die Betriebssicherheit des Fahrzeugs festzustellen. Insbesondere sind folgende Bauteile zu prüfen:

a) Radsätze (Spurkrankhöhe und -dicke, Radreifenabstand, Spurmaß, Radreifendicke),

b) Laufwerk und Rahmen (Radsatzlager mit Führung, Tragfedern),

c) Begrenzung der Fahrzeuge (Zug- und Stoßeinrichtungen, freizuhaltende Räume, Bahnräumen, Aufstieg, Rangierritte, Rangierhaltegriffe),

d) Bremsausrüstung (Funktion, Dichtheit, Bremskolbenhub, Bremsgestänge, Bremsbelagdicke, Handbremse, Federspeicherbremse),

e) Dampfkessel, Druckbehälter (Übereinstimmung der Behälter, Behälter-Nr. und Prüfstempel mit Prüfbescheinigung, ordnungsgemäßer Einbau),

f) Sicherheitseinrichtungen (Spitzen- und Schlußsignale, akustische Warneinrichtungen, Sandstreueinrichtungen, Sicherheitsfahrschaltung, Indusi),

g) Anschriften,

h) eisenbahntechnische Einrichtungen bei Zweiwegefahrzeugen (Eisenbahnanhängerbremse, Hydraulik-Anlage, Schienenführungseinrichtung, Kuppelstange),

i) Hebezeuge bei Kranfahrzeugen (Probelast),

k) Probefahrt (dabei Funktionsprüfung der dynamischen Bremseinrichtungen),

i) bei Funkfernsteuerung: Anhand des vorliegenden Sicherheitsnachweises für die Funkfernsteuerung Auswirkungen auf die Fahrzeugbedienung, insbesondere Fahr- und Bremssteuerung (Schnittstelle), prüfen.

4 Im Rahmen von Verfahren zu Baubeschränkungen und Schutzmaßnahmen in der Nähe der Eisenbahnanlagen sowie Kreuzungen von Bahnanlagen auch durch Versorgungsleitungen:

Prüfung der Unterlagen aus eisenbahntechnischer und eisenbahnbetrieblicher Sicht und Stellungnahme, insbesondere zur Betriebssicherheit der Eisenbahn.

- 5 Überwachung der betriebssicheren Unterhaltung der Bahnanlagen, der Fahrzeuge, der maschinen- und elektrotechnischen Anlagen, der Werkstätten, der ordnungsgemäßen Durchführung des Betriebs, der Einhaltung der Vorschriften und aufsichtlichen Anordnungen sowie des Auflagenvollzugs (Bereisung mit stichprobenweisen Prüfungen vor Ort); Niederschrift über das Ergebnis der Bereisung einschl. der Feststellung notwendiger Sicherheitsmaßnahmen.
Die Bereisungen sind bei Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs alle zwei Jahre, bei den übrigen Eisenbahnen alle vier Jahre durchzuführen, wenn nicht besondere Umstände in Einzelfällen kürzere Fristen erfordern oder Erleichterungen rechtfertigen.
- 6 Mitwirkung beim Erlass von Vorschriften, Richtlinien und sonstigen Regelwerken für das Eisenbahnwesen.
- 7 Mitwirkung bei der Bestätigung von Betriebsleitern der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs; Bestätigung von Eisenbahnbetriebsleitern der Anschlußbahnen.
- 8 Mitwirkung bei der Genehmigung von Geschäftsanweisungen für Betriebsleiter der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs; Genehmigung von Geschäftsanweisungen für Eisenbahnbetriebsleiter der Anschlußbahnen.
- 9 Prüfung und Stellungnahme, ob die Betriebssicherheit bei Ausnahmen von Gesetzen und Verordnungen gewährleistet bleibt.
- 10 Anerkennung von Sachverständigen und anerkannten Stellen für das Eisenbahnwesen nach Weisung des Landes; soweit keine besonderen Weisungen vorliegen, wirkt der LfB bei der Anerkennung mit.
- 11 Auswertung von Unfällen.
- 12 Erstellung von Gebührenrechnungen.

Anlage 2

zum Verwaltungsabkommen
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und der Deutschen Bundesbahn
vom 25. 2. 1993/10. 3. 1993

Berechnung der LfB-Vergütung (zu § 4)

1 Der Personalaufwand der Deutschen Bundesbahn für die eisenbahntechnische Aufsicht in Nordrhein-Westfalen beträgt vorbehaltlich der Regelung des § 4 Abs. 3 des Verwaltungsabkommens 17 P.

2 Der durchschnittliche Personalselbstkostensatz je P und Jahr für die Beamten der Deutschen Bundesbahn beträgt für

1989	134 351,00 DM
1990	137 738,00 DM
1991	146 002,00 DM
1992	146 002,00 DM

Für 1992 bleibt die Änderung des Personalselbstkostensatzes, z. B. aufgrund einer Besoldungsänderung, vorbehalten.

3 Die für die Jahre 1988 bis 1992 zu zahlende restliche LfB-Vergütung beträgt (unter dem Vorbehalt zu Nr. 2) 5 440 146,10 DM einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Zinsen.

Die hinsichtlich der restlichen LfB-Vergütung hiermit für die Zeit bis 30. 6. 1992 vereinbarten Zinsen belaufen sich auf insgesamt 686 632,67 DM.

Für die Zeit ab 1. 7. 1992 wird der nach Unterzeichnung des Verwaltungsabkommens fällige Betrag von 5 440 146,10 DM bis zur Zahlung in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.

4 Die Deutsche Bundesbahn teilt dem Land Nordrhein-Westfalen mit, wenn sich ab dem Jahre 1992 der durchschnittliche DB-Personalselbstkostensatz ändert.

5 Über den jeweils zum 1. 7. fälligen Gesamtbetrag erhält das Land eine Rechnung.

- GV. NW. 1993 S. 842.

631

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach den §§ 57 bis 59
der Landeshaushaltssordnung**

Vom 29. September 1993

Aufgrund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 und 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltssordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 1992 (GV. NW. S. 278), wird verordnet:

§ 1

(1) Den Regierungspräsidenten werden für die Behörden meines Geschäftsbereiches folgende Befugnisse übertragen:

1. gemäß § 57 Satz 1 LHO in Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen, soweit es sich um Behörden handelt, die der Aufsicht der Regierungspräsidenten unterliegen,
2. Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 LHO zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes nicht mehr als 15 000 DM pro Jahr beträgt,
3. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Dekkung der dem Land durch den Abschluß eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen,

4. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 40 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und bei Beträgen bis zu 10 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,
5. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle einer
 - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 20 000 DM und
 - b) einer unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 25 000 DM niederzuschlagen,
6. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 15 000 DM zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 2

(1) Die nachstehenden Befugnisse werden auf die Einrichtungen des Landes und die unteren Landesbehörden meines Geschäftsbereiches übertragen:

1. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 25 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten zu stunden,
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle einer
 - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 6 000 DM und
 - b) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 7 500 DM niederzuschlagen,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 2 500 DM zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 3

(1) Bezuglich festgesetzter Ausgleichszahlungen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I, S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1058), in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530), werden den Regierungspräsidenten und den Oberfinanzdirektionen sowie den im Wege der Organleihe für die Durchführung des AFWoG NW vom Bundesminister der Finanzen, vom Direktorium der Deutschen Bundespost und dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn zur Verfügung gestellten Behörden und Stellen (Bekanntmachung der Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesminister der Finanzen, dem Direktorium der Deutschen Bundespost, dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Erledigung von Aufgaben nach dem AFWoG und dem AFWoG NW vom 2. April 1990 [GV. NW. S. 242]), geändert durch Verwaltungsabkommen vom 7. Februar 1991 (GV. NW. S. 40), mit Einwilligung des Finanzministeriums folgende Befugnisse übertragen:

1. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 40 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu fünf Jahren zu stunden,
 2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle einer
 - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 20 000 DM und
 - b) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 25 000 DM niederzuschlagen,
 3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 15 000 DM zu erlassen.
- (2) Den Kreisen und Städten als zuständige Stellen im Sinne des § 11 AFWoG werden mit Einwilligung des Finanzministeriums folgende Befugnisse übertragen:
1. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 25 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu fünf Jahren zu stunden,
 2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle einer
 - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 6 000 DM und
 - b) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 7 500 DM niederzuschlagen,

3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 2 500 DM zu erlassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in Fällen von grund- sätzlicher Bedeutung.

§ 4

Diese Verordnung findet keine Anwendung für Erstat- tungsansprüche bei zu Unrecht gezahltem Wohngeld. Mei- ne Verordnung vom 28. Juli 1981 (GV. NW. S. 424), geändert durch Verordnung vom 13. August 1991 (GV. NW. S. 353), bleibt unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Ministerin für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ilse Brusis

– GV. NW. 1993 S. 845.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95.– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359